

HEIZKOSTENZUSCHUSS 2022/23

Zuschuss & Sonderförderung für sozial bedürftige NiederösterreicherInnen



Die NÖ Landesregierung hat auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister beschlossen, sozial bedürftigen NiederösterreicherInnen einen einmaligen *Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,-* und zusätzlich eine *NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,-* für die Heizperiode 2022/2023 zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss ist beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen zu beantragen und zu prüfen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung. Zu beachten ist, dass *Anträge bis spätestens 31. März 2023* (einlangend) bei der Gemeinde gestellt werden können.

RICHTLINIEN

Die *Bruttoeinkommensgrenze* ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG) und kann den untenstehenden Tabellen entnommen werden.

1. *Tabelle* zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2022. 2. *Tabelle* zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2022.

Ab 1. Jänner 2023 werden voraussichtlich die Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG angehoben werden. Es gelten daher ab diesem Zeitpunkt die erhöhten neuen Ausgleichszulagensätze als Einkommensgrenzen, über die wir Sie rechtzeitig informieren werden! Ab 1. Jänner 2023 können Personen, die mit ihren Einkommen dann unter diesen neuen Einkommensgrenzen liegen, einen Antrag stellen.

HEIZKOSTENZUSCHUSS DER GEMEINDE 2022/2023

Auf Antrag von Herrn Bgm. Roman Sigmund hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20. Oktober 2022 einen *Heizkostenzuschuss von € 150,-* seitens der Gemeinde nach denselben Richtlinien des Amtes der NÖ Landesregierung beschlossen. Dieser Betrag wird zusätzlich zum Heizkostenzuschuss des Landes NÖ gewährt.

Amt der NÖ Landesregierung

Abt. Soziales & Generationenförderung

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-9005

1. TABELLE

Alleinstehend	€ 1.030,49
Alleinerziehend, 1 Kind*	€ 1.189,49
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.625,71
Paar, 1 Kind*	€ 1.784,71
Jede weitere erwachsene Person	€ 595,22

*Für jedes weitere Kind sind **€ 159,00** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

2. TABELLE

Alleinstehend	€ 1.202,24
Alleinerziehend, 1 Kind*	€ 1.387,73
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.896,66
Paar, 1 Kind*	€ 2.082,15
Jede weitere erwachsene Person	€ 694,42

* Für jedes weitere Kind sind **€ 185,49** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.